



Gemeinde
Birmensdorf

Reglement für den Bezug von Unterstützungsbeiträgen für die Imkerei vom 9. Februar 2026

Behördenerlass des Gemeinderats

Art. 1 Inhalt des Unterstützungsbeitrags

¹ Die Gemeinde Birmensdorf unterstützt die Imkerei auf dem Gemeindegebiet mit jährlichen wiederkehrenden Beiträgen pro Bienenvolk.

² Ein Rechtsanspruch auf die Auszahlung der Beträge besteht nicht.

Art. 2 Voraussetzungen für den Bezug von Unterstützungsbeiträgen

¹ Jede Imkerin und jeder Imker kann bei der Gemeinde Birmensdorf, Bereich Bau, um Unterstützungsbeiträge ersuchen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Auszahlung der Unterstützungsbeiträge wird jährlich mit dem «Gesuchformular für Unterstützungsbeitrag Imkerei» beantragt;
- die Bienenstände liegen auf dem Gemeindegebiet der politischen Gemeinde Birmensdorf;
- die aktuellen Imkerinnen und Imker, die Bienenstände und die Anzahl Bienenvölker sind beim Veterinäramt gemeldet;
- die Bienenstände sind mit der kantonalen Identifikationsnummer gekennzeichnet.

² Imkerinnen und Imker, die erstmalig einen Unterstützungsbeitrag bei der Gemeinde Birmensdorf einfordern, haben zudem einen Fähigkeitsnachweis einzureichen, dass sie/er:

- **entweder** einen Grundausbildungskurs für die Imkerei besucht haben;
- **oder** während mindestens zwei Jahren als Imkerin respektive als Imker aktiv sind;
- **oder** Neuimkerinnen und Neuimker während der ersten beiden Jahre von einer erfahrenen Fachperson begleitet werden.

Art. 3 Höhe des Unterstützungsbeitrags

¹ Der jährlich wiederkehrende Beitrag pro Bienenvolk beträgt pauschal CHF 50.00.

² Der Beitrag untersteht keinen Teuerungsausgleichen.

Art. 4 Ablauf der Gesuchstellung um Unterstützungsbeiträge

¹ Die jährlich wiederkehrende Antragstellung für Unterstützungsbeiträge für die Imkerei präsentiert sich wie folgt:

- Die Einladung zur Gesuchstellung für Unterstützungsbeiträge wird jährlich im März des Beitragsjahres in den kommunalen Publikationsorganen veröffentlicht;
- Das «Gesuchformular für Unterstützungsbeiträge Imkerei» ist der Gemeinde Birmensdorf, Bereich Bau, vollständig ausgefüllt und unterzeichnet bis 30. April des Beitragsjahres zuzustellen;
- Die Angaben aus dem «Gesuchformular für Unterstützungsbeiträge Imkerei» werden von den kommunalen Kontrollorganen bis 31. Mai kontrolliert;
- Die Beitragszahlungen werden per 30. Juni des Beitragsjahres ausbezahlt.

Art. 5 **Kontrolle**

¹ Mit der Antragstellung um Unterstützungsbeiträge übertragen die Antragstellenden der Gemeinde Birmensdorf die Vollmacht, die Angaben aus dem «Gesuchformular für Unterstützungsbeitrag Imkerei» zu kontrollieren.

² Den Kontrollorganen der Gemeinde Birmensdorf ist im Monat Mai Zutritt zu den Grundstücken und den Bienenständen zu gewähren.

Art. 6 **Konsequenz von Fehlverhalten**

¹ Fehlerhafte und/oder unwahre Angaben im «Gesuchformular für Unterstützungsbeitrag Imkerei» und/oder Verstösse gegen die Meldepflichten gegenüber dem Veterinäramt können zur Streichung der jährlichen Beitragszahlung führen.

² Verstösse gegen die Meldepflichten werden dem Veterinäramt durch die Gemeinde Birmensdorf zur Kenntnis gebracht.

II. **Schlussbestimmungen**

Art. 7 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat am 9. Februar 2026 (Beschluss Nr. 41)

Gemeinderat Birmensdorf


Ernst Brand
Gemeindepräsident


Céline Haller
Gemeindeschreiberin